

## Wahlstatistisches aus Österreich.

Heute, am 14. Mai, fällt die Entscheidung der Wähler über die Parteiverhältnisse im Abgeordnetenhaus. Da liegt es nahe, die Wahlen auf Grund statistischer Materialien einer näheren Betrachtung zu unterziehen.

Die erste Frage ist die nach der Zahl der Wahlberechtigten. Auf Grund der Allgemeinheit des Wahlrechtes sind etwas mehr als sechs Millionen Wähler vorhanden. Die Wählerlisten werden aber mindestens um eine Million weniger Namen aufweisen. Das führt daher, daß Militärdienstverhältnisse, Ausschließungsgründe, halbjährige Schäftigkeit und Lückenhaftigkeit der Wählerlisten zusammenwirken. Vor der Wahlreform waren nur zwei Millionen in einer der vier ersten Wählerklassen wahlberechtigt; drei Millionen waren auf die allgemeine Wählerklasse beschränkt. Drei Millionen treten also zum ersten Male als vollberechtigte Wähler an die Urne. Nach Professor Rauchberg in Prag in der „R. Fr. Br.“ treffen nach der neuen Wahlordnung auf ein Mandat durchschnittlich 9700 Wahlberechtigte und 50 000 Personen.

Der Grundsatz der nationalen Abgrenzung der Wahlkreise bringt es mit sich, daß teilweise nationale Minoritäten unbedingt gemacht sind. In Böhmen zum Beispiel sind 897 000 oder 3,8 Prozent Deutsche und 99 700 oder 2,5 Prozent Tschechen als aussichtslose Minoritäten in anderssprachige Wahlkreise eingeklemmt. Nach Ausscheidung der bei den Wahlen national ausgeschalteten Minoritäten ist das Verhältnis der Mandate zur Volkszahl der einzelnen Nationalitäten das folgende:

Nationalitäten	Bzahl	Auf ein Mandat treffen Personen		
		in den städtischen Wahlbezirken	in den ländlichen	im Durchschnitte
Deutsch . . .	233	32 972	41 317	37 877
Cschechisch . . .	107	37 967	62 631	52 729
Polnisch . . .	82	22 074	64 402	46 315
Ruthenisch . . .	33	46 900	96 243	94 748
Slovenisch . . .	24	29 700	45 360	44 708
Italienisch . . .	19	23 814	40 175	34 147
Serbo-kroatisch . . .	13	—	47 577	47 577
Rumänisch . . .	5	—	40 580	40 580
Im ganzen . . .	516	31 855	54 996	46 161

Die großen Unterschiede in den Vertretungsziffern der einzelnen Nationalitäten gehen hervor aus der Entwicklung der historischen Verhältnisse.

Im allgemeinen ergeben sich die folgenden Vergleichsreihen über den Anteil der einzelnen Volksstämme an den Mandaten, an der Bevölkerung und der direkten Steuereinnahme des Staates:

Auf die untenbezeichneten Nationalitäten treffen von je 1000

Nationalitäten	Mandaten	Personen	Steuertronnen
Deutsch . . .	451 6	365,6	634,2
Cschechisch . . .	207,4	236,8	192,3
Polnisch . . .	158,9	159,5	70,4
Ruthenisch . . .	63,9	131,3	36,5
Slovenisch . . .	46,5	45,1	28,7
Serbo-kroatisch . . .	25,2	26,0	8,0
Italienisch . . .	36,8	27,2	26,6
Rumänisch . . .	9,7	8,5	3,3

Auf den ersten Blick sieht man, daß die Deutschen in der vorliegenden Tabelle eine Sonderstellung einnehmen, indem ihr Anteil an der Steuerleistung um so viel größer ist, als an der Summe der Mandate, daß bei allen anderen Nationalitäten das umgekehrte Verhältnis Platz greift. Das heißt: die Deutschen haben eine viel schwächer, als anderen Nationalitäten ein viel stärkere Vertretung, als ihrer Steuerleistung entspricht; am auffallendsten ist, wenn man die absoluten Summen mit in Betracht zieht, auch hier die Begünstigung der Polen. Bei den nichtdeutschen Nationalitäten verlaufen die Anteile an den Mandatszahlen und an den Bevölkerungszahlen im allgemeinen parallel; einigermaßen bemerkbar erscheinen hier die Tschechen, gewaltig verlieren noch immer die Ruthenen. Der 14. Mai wird nun zeigen, in welcher Weise die Zahl der Mandate unter die verschiedenen Parteien aufgeteilt werden wird.

## Geisteskrankheit und Laster.

Vor kurzem hatte Dr. Preßler, Oberarzt in Lublin, dem Jesuitenpater Behmer den Vortrag der „religiöspsychotherapeutischen Mittelalterlichkeit“ gehabt, weil dieser „durchständige Ansicht verteidigte, die freilich besser in das Gehirn eines orthodoxen Theologen paßt, daß die Geisteskrankheiten häufig eine Folge von Laster und Sünde seien.“

Demgegenüber ist zu betonen, daß der Jesuit die Autoritäten der Nervenpathologie auf seiner Seite habe und auf den Zusammenhang zwischen Gehirnerweichung und früherer syphilitischer Ansteckung hingewiesen.

Zu diesem letzteren Thema veröffentlichte jüngst Professor Dr. A. Wassermann-Berlin in der „Internationalen Wochenschrift“ (Nr. 1 vom 6. April 1907) einiges Material aus seinen Untersuchungen im Berliner Institut für Infectionskrankheiten. Da hören wir, daß schon von Forschern (Fournier in Frankreich und Ebd. in Deutschland) gesagt wurde, daß die Ursachen der meisten Fälle von Gehirnerweichung, die ein Fünftel bis ein Zehntel aller Geisteskrankheiten ausmacht, in einer vorhergegangenen syphilitischen Infektion zu suchen wären. Man widersprach dem, weil es nicht begreiflich erschien, wie eine Ansteckung, die oft 30 und mehr Jahre zurück lag, noch nachträglich nachdem die betreffenden Jahrzehntelang anscheinend ganz ausgeheilt waren, plötzlich wieder einen solchen Zerstörungsprozeß im Zentralnervensystem verursachen könnte.

Der Verfasser hat in Gemeinschaft mit seinem Assistenten Brud und mit Geheimrat A. Weisser ein Verfahren ausgearbeitet, um in Organen und Körperflüssigkeiten eine spezifische Reaktion auf syphilitische Stoffe zu

erhalten. Nach diesem Verfahren untersuchte er die im Hirnparenchym von an Gehirnerweichung erkrankten Personen befindliche Flüssigkeit. Und das Ergebnis?

Von 53 Untersuchten konnten wir bisher bei 44 dieses Phänomen nachweisen, d. h. in mehr als 80 Prozent der Fälle, während die Kontrolluntersuchungen mit Blutserumflüssigkeit von Patienten, bei denen Syphilis mit Sicherheit auszuschließen war, niemals das Phänomen ergeben. Damit ist es zum erstenmal gelungen, gleichsam eine chemische Reaktion für den Zusammenhang einer, und zwar der wichtigsten und verbreitetsten Geisteskrankheit mit einer Infektion, d. h. der Syphilis aufzufinden“ (a. a. O. 36).

Der Hinweis auf den Zusammenhang von Ausschweiung, von Laster und Geisteskrankheit ist also voll berechtigt. Und wer immer an der Verbreitung dieser Kenntnis arbeitet, leistet der Menschheit einen nicht hoch genug anzuschlagenden Dienst in der Bekämpfung des Lasters und in der vorliegenden Abwehr der Geisteskrankheiten.

## Politische Rundschau.

Der Abänderungsentwurf zu dem preußischen Gesetz betr. die Pensionierung der Volksschullehrer und Lehrerinnen ist dem Abgeordnetenhaus zugegangen. Nach § 2 desselben beträgt die Pensum, wenn die Versetzung in den Ruhestand nach vollendetem Lehrtum, jedoch vor vollendetem ersten Dienstjahr eintritt,  $\frac{2}{3}$  und steigt mit jedem weiteren zurückgelegten Dienstjahr bis zum vollendetem dreißigsten Dienstjahr um  $\frac{1}{10}$  und von da ab um  $\frac{1}{10}$  des im § 4 bestimmten Diensteinommens. Über den Vertrag von  $\frac{1}{10}$  dieses Einkommens hinaus findet eine Steigerung nicht statt. Nach § 8 bleibt die Dienstzeit, welche vor dem Beginn des 21. Lebensjahrs fällt, außer Berücksichtigung, die Militärdienstzeit jedoch nur soweit sie vor dem Beginn des 18. Lebensjahrs liegt. Hinterläßt ein pensionierter Lehrer eine Witwe oder eheliche oder legitimierte Nachkommen, so wird nach § 25 die Pension noch für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate (Gaudenqvarteljahr) gezahlt. Die Zahlung erfolgt in voraus in einer Summe. Der gleiche Anspruch steht den ehelichen Nachkommen einer im Witwerstande verstorbener pensionierten Lehrerin zu. Das neue Gesetz wird mit Wirkung vom 1. April 1907 in Kraft treten.

— Majestätsbeleidigungen. Nachdem dem deutschen Reichstag augegangene Gesetzeswürfe sollen nur noch Beleidigungen, die böswillig und mit Vorbedacht begangen sind, als strafbar angesehen werden, da es als ein Missstand empfunden wird, die Strafen auch gegen solche Personen verhängen zu müssen, welche die beleidigende Auskherung ohne das volle Bewußtsein von ihrer Tragweite getan haben. Nach Abs. 3 des Entwurfs tritt die Verfolgung von Majestätsbeleidigungen, sofern sie nicht öffentlich begangen sind, nur mit Genehmigung der Landesjustizverwaltung ein. Hierdurch ist die Möglichkeit geboten, eine an sich strafbare Beleidigung dennoch auf sich beruhen zu lassen, namentlich dann, wenn die Kenntnis von der Beleidigung im engeren Kreise geblieben ist und schon deshalb ihre Verfolgung durch das Staatsinteresse oder das Interesse des Beleidigten nicht gefordert wird. Zugleich wird hierdurch eine Handhabe geboten, um böswillige Denunziationen, welche die Tat in die Offenheit zu bringen sich bemühen, von vornherein zurückweisen zu können. Schließlich ist auch die Herabsetzung der Verjährungsfrist auf 6 Monate, denn hierdurch wird den unlauteren Machenschaften der Böden entzogen, zu denen nicht selten die Kenntnis einer schon vor langer Zeit begangenen Majestätsbeleidigung Gelegenheit geboten hat.

Der „Kaufmann“ entwickelt sich zum „Bureaucraten“; diese Schule durchläuft derzeitig der neue Kolonialdirektor und es wird nicht mehr lange dauern, so ist er ein vollendetes Bureaucrat. Wie oft schon hat er in der Bureaumission eingestanden, daß er seine frühere Ansicht geändert habe. Jetzt aber liegt ein wahres Meisterstück von ihm vor, ein Vertrag mit der Gesellschaft, welche die Bahn von Aus nach Feldschnüren bauen soll, ein Vertrag, der sich würdig den Zippelskirchverträgen anstellt. Die Firma baut auf Kosten des Reiches und dann heißt es: „Die Kolonialabteilung hat die eingereichten Rechnungen mit auf ihre rechnerische und buchungsmäßige Richtigkeit zu prüfen, nicht auf die Angemessenheit und Notwendigkeit der Ausgaben und Einnahmen.“ Da die Firma auf diese Weise die unbeschränkte Möglichkeit erhält, durch Eintragung beliebiger Ausgaben Ersparnisse gar nicht erst aufzutreten zu lassen bzw. sämtliche zehn Zehntel der Ersparnisse für sich im voraus einzufassen, so kann es ihr offenbar gleichgültig sein, ob sie vertragsgemäß ein Drittel, ein Zehntel oder gar nichts von den Ersparnissen erhält. Die Verwaltungskosten der Gesellschaft trägt das Reich ebenso; dann fährt der Vertrag fort: „Über die im § 16, 1a genannten Verwaltungskosten — schuldet die Firma keine Rechnungslegung.“ Welchen Sinn hatte es, sich über die geringsten Details — Reinigung, Schreibzeug! — der Verwaltungskosten auseinanderzusetzen, da darüber doch keine Bedeutung abgelegt wird. Eine andere Bestimmung eines älteren Vertrages wie auch seiner Dernburgischen Kopie lautet: „Falls die Militärverwaltung sich mit dem entbehrlichen Personal (Offiziere und Mannschaften der Eisenbahnbaukompanie) an den Bauarbeiten der Firma beteiligen will, werden die letzteren und damit dem Baukonto nur die Mehrkosten in Rechnung gestellt, die der Militärverwaltung durch diese Beteiligung erwachsen, nicht aber die laufenden Bezüge und sonstigen Kosten, die der Militärverwaltung auch ohne diese Beteiligung für jenes Personal erwachsen sein würden.“ Die Militärverwaltung würde demnach der Firma geschultes Personal, das ja in den Kolonien besonders hoch zu berechnen ist, so gut wie umsonst zur Verfügung stellen, während die Baukosten, die der Staat voll zu bestreiten hat, so berechnet sind, als wenn lauter freie Arbeiter zu bezahlen wären. Selbst unter der Voraussetzung, daß der Staat schließlich auch seinerseits an den durch Verwendung des Militärs entstandenen Ersparnissen teilnehmen würde, müßte das Militär von der Gesellschaft ebenso voll bezahlt werden, wie die anderen Ar-

beiter; denn es wird ihr doch schon damit außerordentlich gedient, daß man ihr geschultes Personal zur Verfügung stellt, und es liegt kein Grund vor, für diese Gefälligkeit, die nicht die Gesellschaft der Regierung, sondern die Regierung der Gesellschaft erweist, ihr auch noch eine Extravergütung zukommen zu lassen. Der ganze Abschluß dieses Vertrages hat uns die schon seit einiger Zeit gewonnene Beobachtung bestätigt, daß Dernburg auf dem Gebiete der Vertragsabschlüsse seinen Vorgänger getreulich folgt. Später kann er dann die Löschung der Verträge wieder als sein Verdienst ansiehen.

— Auf die Gefahren des sogenannten Zwangsparaphraphen (§ 4) in der Tarifgemeinschaft des deutschen Buchdruckervereins und des Verbands der deutschen Buchdrucker machen zwei Schriften aufmerksam. Die eine hat den Abgeordneten Dösbach zum Verfasser und stellt sich die Frage zur Beantwortung: „Soll das deutsche Buchdruckergewerbe und damit die deutsche Presse und Literatur von der Sozialdemokratie abhängen werden?“ Die zweite ist eine Denkschrift des Arbeitgeberverbandes für das Buchdruckergewerbe, welche an die hohen Staatsregierungen, die Mitglieder der Parlamente, die Kommunalverwaltungen und alle wahlberechtigten Staatsbürger gerichtet ist. Die zwei Denkschriften erregenden Gesichtspunkte des Tarifvertrages lauten: Die Mitglieder des befreiten Buchdruckervereins dürfen nur solche Gehilfen einstellen, die dem „Verband der deutschen Buchdrucker“ angehören, ferner die Mitglieder des Verbands der deutschen Buchdrucker dürfen nur in solchen Buchdruckereien tätig werden, deren Inhaber dem „deutschen Buchdruckerverein“ angehören. Als Zweck dieses Paraphraphen hatte man dabei im Auge, daß ein jeder Prinzipal nur tariftreue Gehilfen beschäftigen und ein jeder tariftreue Gehilfe nur bei einem tariftreuen Prinzipal arbeiten darf. Dagegen wäre nichts einzwenden, wenn nicht der § 4 anordnen würde, daß in den Vereinsdruckereien nur solche Gehilfen einzustellen sind, welche dem „Verband der deutschen Buchdrucker“ angehören und daß die Verbandsmitglieder nur in solchen Buchdruckereien tätig werden dürfen, welche dem „deutschen Buchdruckerverein“ angehören. Damit ist der Monopolcharakter des deutschen Buchdruckerverbands klar fixiert. Es besteht sonach ein Zwang für jeden Buchdruckergehilfen, der erwähnten Organisation beizutreten. Nun ist aber dieser Verband der Sozialdemokratie bedenklich liert. Ein Hünkel der Arbeiter stehen ihm noch fern. Für viele, sowie für neuintretende Lehrlinge besteht ein terroristischer Druck, der der persönlichen und der sozialen Freiheit direkt zwidert. Der sozialdemokratische Buchdruckerverband bemüht hier seine Macht im Bunde mit dem Unternehmertum, um anderweitig organisierte Arbeiter aus dem gesamten Erwerbsgebiet auszuschließen, weil dieselben sich streben, der sozialdemokratisch gesinnten und gesetzten Organisation anzugehören. Grundlegend soll der Verband neutral sein, es gehören ihm auch zahlreiche politisch nicht sozialdemokratische Mitglieder an. Die Leitung des Buchdruckergehilfenverbandes macht aber kein Gehl aus ihrer Unterordnung unter die politische Leitung der Sozialdemokratie. Ihr Vorsitzender gehört der Generalkommission der sozialdemokratischen Gewerkschaften an. Wenn nun der terroristische Zwangsdarsteller des Tarifvertrages von 1906 aufrecht erhalten bleibt, so ist die Tarifgemeinschaft ohne Zweifel ein furchtbare Werkzeug des sozialdemokratischen Buchdruckerverbands, welcher neben sich keine Buchdruckergehilfen außerhalb seiner Organisation mehr duldet. Abgesehen von den Rücksichtslosigkeit dieser Tatsache, lassen sich weitere Schlußfolgerungen ziehen, welche eine unmittelbare Gefahr für die Freiheit der Presse, die Unabhängigkeit der Redaktionen und der öffentlichen Meinung darstellen.

## Aus der christlichen Kirche.

K Münster, 10. Mai. Im Indien starb Bischof Vern. Beiderlinde S. J. Geboren zu Münster am 18. August 1842 trat er 1863 in das Noviziat der Gesellschaft Jesu ein. Nach Vertreibung der Jesuiten aus Deutschland im Jahre 1872 begab er sich nach England, wo er mehrere Jahre in der Seelsorge tätig war. 1879 sandten ihn seine Obern in die Mission von Bombay. Als Leo XIII. 1887 das Bistum Poona errichtete, wurde Pater Beiderlinde zum ersten Bischof ausgesetzt. Er führte den Hirtenstab während 20 Jahren, reich an Arbeit, Leiden und Diensten um die Heidermission.

## Kunst, Wissenschaft und Literatur.

Die alte Geschichte Roms mit Romulus und Remus ist ins Bonien geraten. Der bekannte Archäologe Boni hat bei Grabungen am Forum im nördlichen Teile dieses berühmten Ortes, am Fuße der Kirche St. Cosmas und Damian, längs der Via Sacra, Gräber von sehr hohem Alter aufgedeckt, die mehrere Jahrhunderte vor die Gründung Roms zurückzudatieren sind. Die Sensation, welche diese Entdeckung hervorrief, ist begreiflich, denn die in den Gräbern enthaltenen Urnen, Amulette, Perlen und Schnürgegenstände, sowie die Skelette sind laute Zeugen einer Rasse, die mit den Römern nichts gemein hat. jedenfalls ist die Sage von der Gründung Roms durch Romulus und Remus gründlich widerlegt. Die Funde, welche nun in den letzten Tagen am Palatin gemacht wurden, bestätigen nicht nur die Theorien Bonis, sie zeigen auch, daß der Palatin nicht der älteste Siedlungsort Roms war, denn an Gräberstätten befanden sich niemals Wohnplätze.

## Theater und Musik.

Der Hauptmann von Köpenick dramatisiert. Die Mädel von Göttingen ist der Titel einer englischen Burleske, die dieser Tage in London ihre Uraufführung erleben sollte. Die Vorstellung wurde indes abgesagt, wie die „Daily Mail“ berichtet, weil die Burleske eine Dramatisierung des Hauptmanns von Köpenick enthält, weshalb ihre Zulässigkeit zuvor sorgfältig geprüft wurde. Dabei zeigte sich, daß der Text eine Reihe von ungehörigen Anspielungen auf den deutschen Kaiser enthält, bis zu deren Ausmerzung die Erlaubnis zur Aufführung des Stücks verweigert ist.